

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 01.03.2023	Jahrgang 2023
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
22.02.2023	Stadt Altena (Westf.)	Wahl der Schöffinnen und Schöffen	162
22.02.2023	Stadt Hemer	Sitzung des Rates der Stadt am 07.03.2023	163
27.02.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	163
23.02.2023	Stadt Halver	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	164
23.02.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“	164
24.02.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Durchführungsplan C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringens – Teilaufhebung für den Bereich „Auf der Heese“	167
23.02.2023	Stadt Iserlohn	Jahresabschluss 2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunales Immobilien Management“	170
27.02.2023	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	172
23.02.2023	Stadt Kierspe	Berichtigung der Bekanntmachung der 43. Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühren	172
24.02.2023	Stadt Kierspe	Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Kierspe (Wettbürosteuersatzung) vom 15.02.2018	173
23.02.2023	Stadt Kierspe	1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“	174
23.02.2023	Stadt Kierspe	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“	176
27.02.2023	Stadt Kierspe	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	178
28.02.2023	Jagdgenossenschaft V Drescheid	Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung am 28.03.2023	178
28.02.2023	Märkischer Kreis	Errichtungsvorhaben Wasserbeschaffungsverband Evingen Springen	178

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahl der Schöffinnen und Schöffen **für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Die Gemeinden müssen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 Vorschlagslisten aufstellen. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) wird in seiner Sitzung am 5. Juni 2023 über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheiden. Aus diesen Vorschlagslisten werden von besonderen, bei den Amtsgerichten gebildeten Ausschüssen die Schöffinnen und Schöffen gewählt.

Interessierte Personen, die ein Schöffenamt übernehmen und in die Vorschlagsliste der Stadt Altena (Westf.) aufgenommen werden möchten, können ihre schriftliche Meldung

bis zum 31. März 2023

bei der Stadtverwaltung Altena, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, einreichen.

Die Meldung muss im Einzelnen enthalten:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname (n),
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes
- Geburtstag
- Beruf
- Anschrift mit Straße und Hausnummer

Voraussetzung für die Aufnahme in die Schöffenliste ist, dass die Personen Deutsche und unbescholten sind. Sie sollen bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet, aber das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, mindestens seit einem Jahr in Altena wohnen, gesundheitlich in der Lage sowie nicht in Vermögensfall geraten sein, um das Schöffenamt und den damit verbundenen Sitzungsdienst auszuüben.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung, Frau Müller, Zimmer 15, Tel. 209-224.

Altena (Westf.), 22. Februar 2023



Kober
Bürgermeister

Am Dienstag, dem 07.03.2023, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 15. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3. Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.12.2022
4. Eingänge für den Rat
5. Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Hemer
6. Haushaltsplan für das Jahr 2023; hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 10/2023-0776
7. Stellenplan 2023
Vorlage: 10/2023-0793
8. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 10/2023-0784
9. Beteiligung an der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH; hier: Kapitalerhöhungsbeschluss und Satzungsänderung bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH durch den Beitritt des Kreises Steinfurt
Vorlage: 10/2023-0779
10. Bericht: Wiederaufbauplan für Infrastrukturen in Kommunen
Vorlage: 10/2023-0767
11. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027
Vorlage: 10/2022-0598
12. Entscheidung über die Bildung von Eingangsklassen im Bereich der Grundschulen der Stadt Hemer im Schuljahr 2023/2024
Vorlage: 10/2022-0735
13. Änderung der Richtlinien der Stadt Hemer über Ehrungen und Auszeichnungen für sportliche Erfolge und Verdienste
Vorlage: 10/2022-0736
14. Heimat-Preis 2023
Vorlage: 10/2023-0774

15. Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: 10/2023-0788
16. Gremienumbesetzung
Vorlage: 10/2023-0783
17. Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der FDP-Fraktion
Vorlage: 10/2023-0804
18. Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 10/2023-0805
19. Mitteilungen des Bürgermeisters
20. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung behandelt.

Hemer, 22.02.23
Gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat März 2023 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 27. Februar 2023
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Gemäß § 103 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Halver zum 31.12.2020 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 24.01.2023 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 02.02.2023 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 21.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 einschl. des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2020 in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung fest.
3. Die Mitglieder des Rates beschließen die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Jahresabschlusses 2020.
4. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 1.461.955,84 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.
Der Jahresabschluss 2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme ab dem 27.02.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus in Halver, Thomasstr. 18, Zimmer 28, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Halver, 23.02.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung
(S. Thienel)



Satzung über die 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 23.02.2023

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2023 die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellte 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ als Satzung beschlossen.

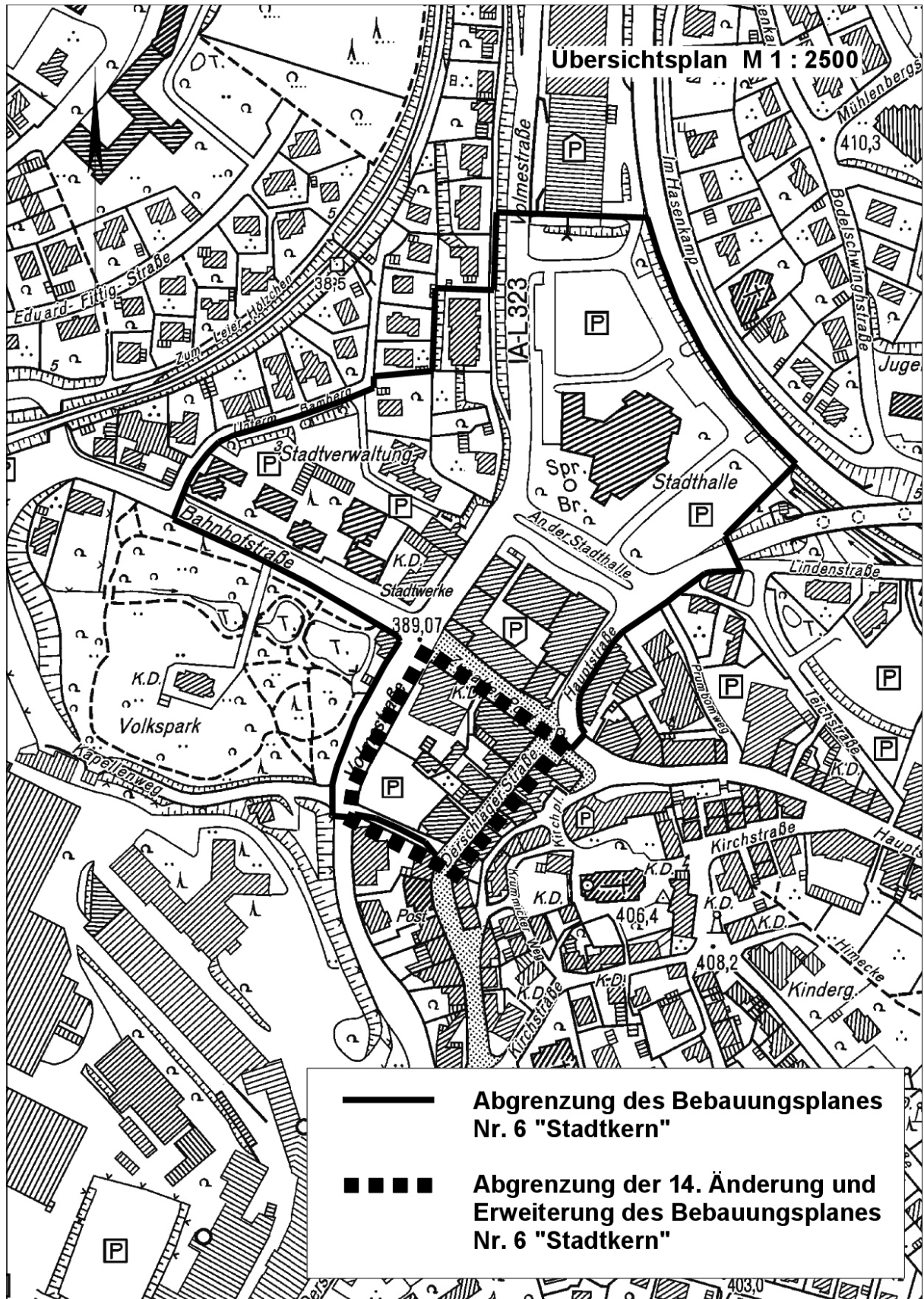
Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW, S. 490), den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung):

Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ liegt im Ortskern von Meinerzhagen und dort östlich des Volksparks. Er wird von der Volmestraße, der Derschlager Straße und der Straße „Zur alten Post“ begrenzt und schließt im Süden den Kappelweg mit ein.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:

Übersichtsplan M 1 : 2500



- Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Stadtkern"
- ■ ■ ■ Abgrenzung der 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Stadtkern"

Planungsziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Vorrangiges Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses im Bereich des heutigen Parkplatzes am Kapellenweg und die Zulässigkeit von Ladenlokal-Erweiterungen an der Fußgängerzone der Derschlager Straße zu schaffen sowie den Erhalt der im Gebiet vorhandenen historisch gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ortsbildprägenden baugestalterischen Merkmale zu sichern.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung vom 04.01.2023 mit ihren Anlagen (Verkehrsuntersuchung, ASP I, Geräusch-Immissions-Gutachten) liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61),

Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 23.02.2023

Der Bürgermeister
gez.
Nesselrath



**Durchführungsplan C-D der ehemaligen
Gemeinde Lendringsen –
Teilaufhebung für den Bereich
„Auf der Heese“**

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.02.2023

I. Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf Grundlage des beigefügten Vorentwurfes der Teilaufhebung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen, dem Vorentwurf der Begründung sowie dem Vorentwurf des Umweltberichtes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet
b. Hüingsen

- II. Öffentliche Unterrichtung**
- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich mittels Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
 - c. mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung
c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz
c. Verwaltung

Im Bereich „Auf der Heese“ setzt der Durchführungsplan C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen ein reines Wohngebiet als Baugebiet fest. Eine bauliche Entwicklung des Bereiches ist bis jetzt jedoch nicht erfolgt, da Immissionsproblematiken der angrenzenden Schützenhalle die Nutzung nördlicher Teilflächen als Wohnbaufläche einschränken können. Der Bereich wird dementsprechend landwirtschaftlich genutzt und im Verfahren der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) zurückgegeben. Im Zusammenhang mit der Rückgabe der Fläche wird zugleich eine Teilaufhebung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen angestrebt, um eine eindeutige

planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Vorentwurf der Teilaufhebung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 06.03.2023 bis einschließlich 06.04.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden können:

a) Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna und Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter

https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art.13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf

einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den untenstehenden QR Code herunterladen.



III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen für den Bereich „Auf der Heese“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.12.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 24.02.2023
In Vertretung

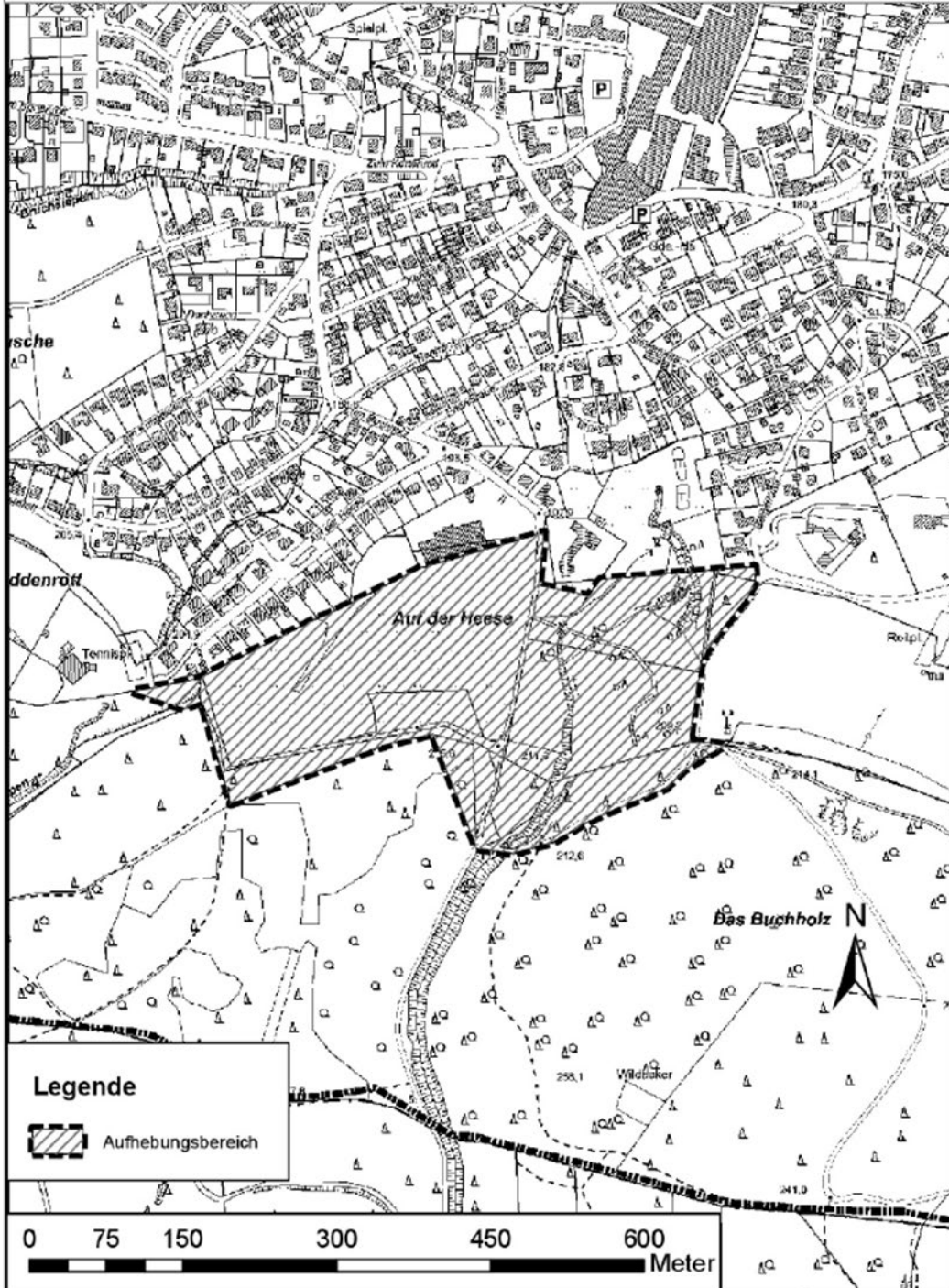
gez. Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter

www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen

veröffentlicht.

Übersichtsplan
Teilaufhebung des Durchführungsplans C-D
der ehem. Gemeinde Lendringsen
Bereich "Auf der Heese"



**Jahresabschluss 2021
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Kommunales Immobilien Management“**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunales Immobilien Management ist vom Rat der Stadt am 13.12.2022 mit einem Jahresfehlbetrag von € 1.892.896,62 und einer Bilanzsumme von € 277.026.796,59 festgestellt worden.

Der ausgewiesene Jahresverlust wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Betriebsleitung hat die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss am 19.05.2021 beauftragt.

Die Rödl & Partner GmbH hat mit Datum vom 28.10.2022 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

**Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Kommunale Immobilien Management der Stadt Iserlohn, Iserlohn:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunales Immobilien Management der Stadt Iserlohn, Iserlohn – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kommunales Immobilienmanagement der Stadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen, den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im

Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Iserlohn, 23.02.2023
Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
Michael Joithe

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S.509 und 1999 S.70), in der derzeit gültigen Fassung - wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

Frau Romina Laatsch (AFD-Fraktion)

Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr Daniel Bläsing am 30.07.2022 ins Ausland verzogen ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 27.02.2023
Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter
Joithe



Berichtigung der Bekanntmachung vom 16.02.2023 der 43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 8 am 22.02.2023.

Bekanntmachung

43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrRG) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/ SGV NW 2061) in der zurzeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende 43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.06.1980 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4, 2. Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient für den Kehrdienst
1,74 €
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst
1,48 €
- c) dem überörtlichen Verkehr dient für den Kehrdienst
1,22 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 14.02.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe vom 10.06.1980

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung Verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 23.02.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Kierspe (Wettbürosteuersatzung) vom 15.02.2018

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Kierspe (Wettbürosteuersatzung) vom 15.02.2018 wird nach Beschluss des Rates vom 14.02.2023 mit Wirkung vom 20.09.2022 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Kierspe (Wettbürosteuersatzung) vom 15.02.2018 mit Wirkung vom 20.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 24.02.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

**1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 9565/5 -49-
„Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“
erneute Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den erneuten Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9565/5 - 49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“; gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der modifizierten Fassung gefasst.

„Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.“

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 08.03.2023 bis 11.04.2023

möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“ liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21,

58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

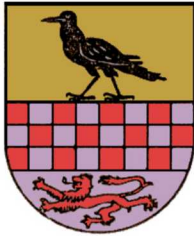
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 23.02.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister



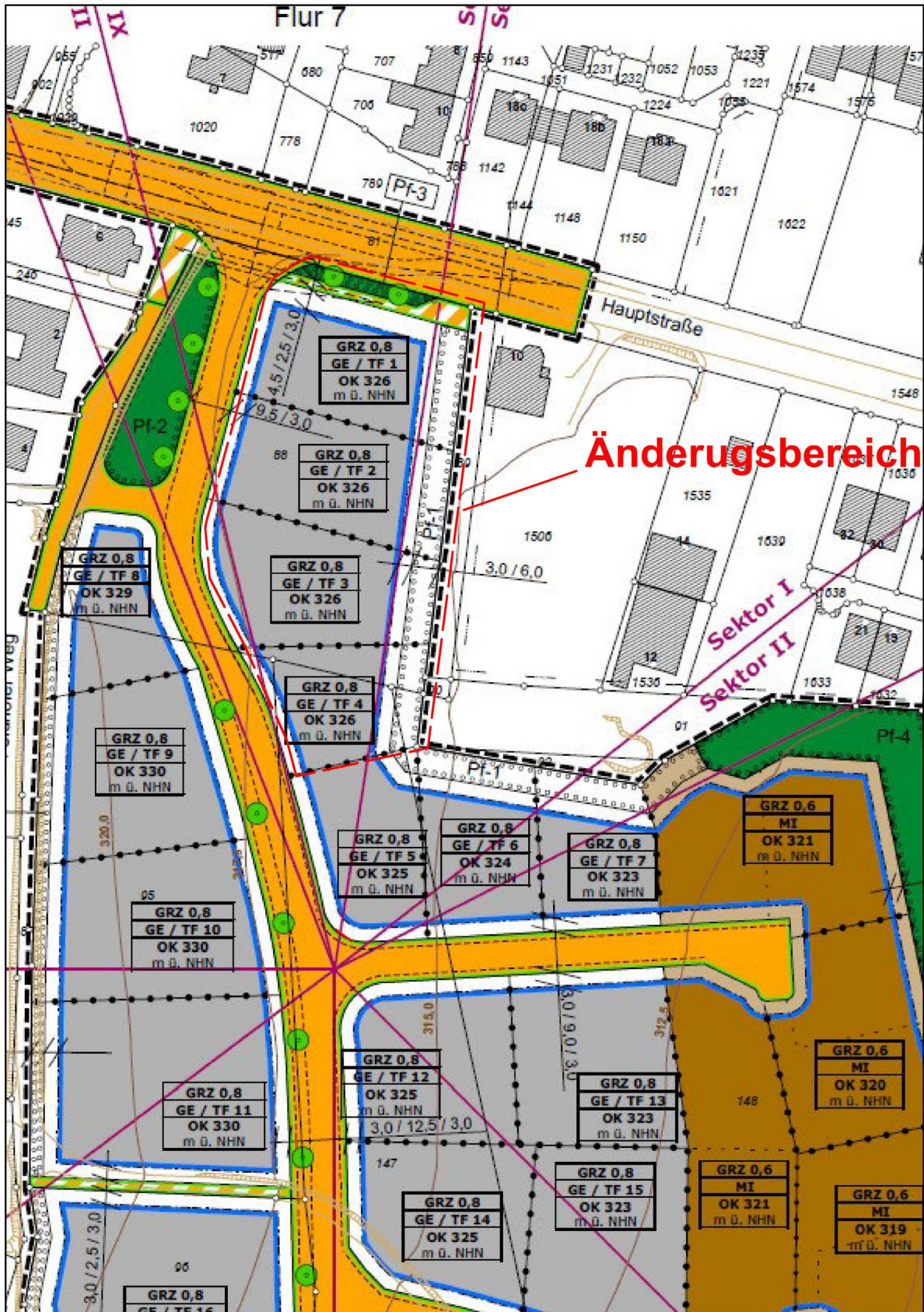
STADT KIERSPE

1. Änderung

DES BEBAUUNGSPLANES

GEWERBEGEBIET HAUPTSTRAßE/MEIENBORN

NR.9565/5-49-



**Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30
„Wohnanlage Haunerbusch“;
Einleitungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Haunerbusch“ wird gemäß § 12 BauGB eingeleitet. Grundlage ist der von den Vorhabenträgern zu erarbeitende und mit der Stadt Kierspe abzustimmende Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie des Durchführungsvertrages.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 97, 98 und 479 (teilweise) der Flur 36 in der Gemarkung Kierspe. Eine Übersicht über das Plangebiet ist beigefügt.

Vor Beschlussfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Bürgerbeteiligung als intensive Beteiligung der Bürger gemäß den Richtlinien der Stadt Kierspe zur Regelung des Verfahrens der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Die Kostentragung durch den Vorhabenträger ist im Durchführungsvertrag zu regeln.“

Der Übersichtsplan mit Begründung kann für die Dauer von mindestens einem Monat in der Zeit

vom 08.03.2023 bis 11.04.2023.

beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingesehen werden. Die nach § 4 BauGB zu Beteiligten werden benachrichtigt.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Pla-

nungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 23.02.2023

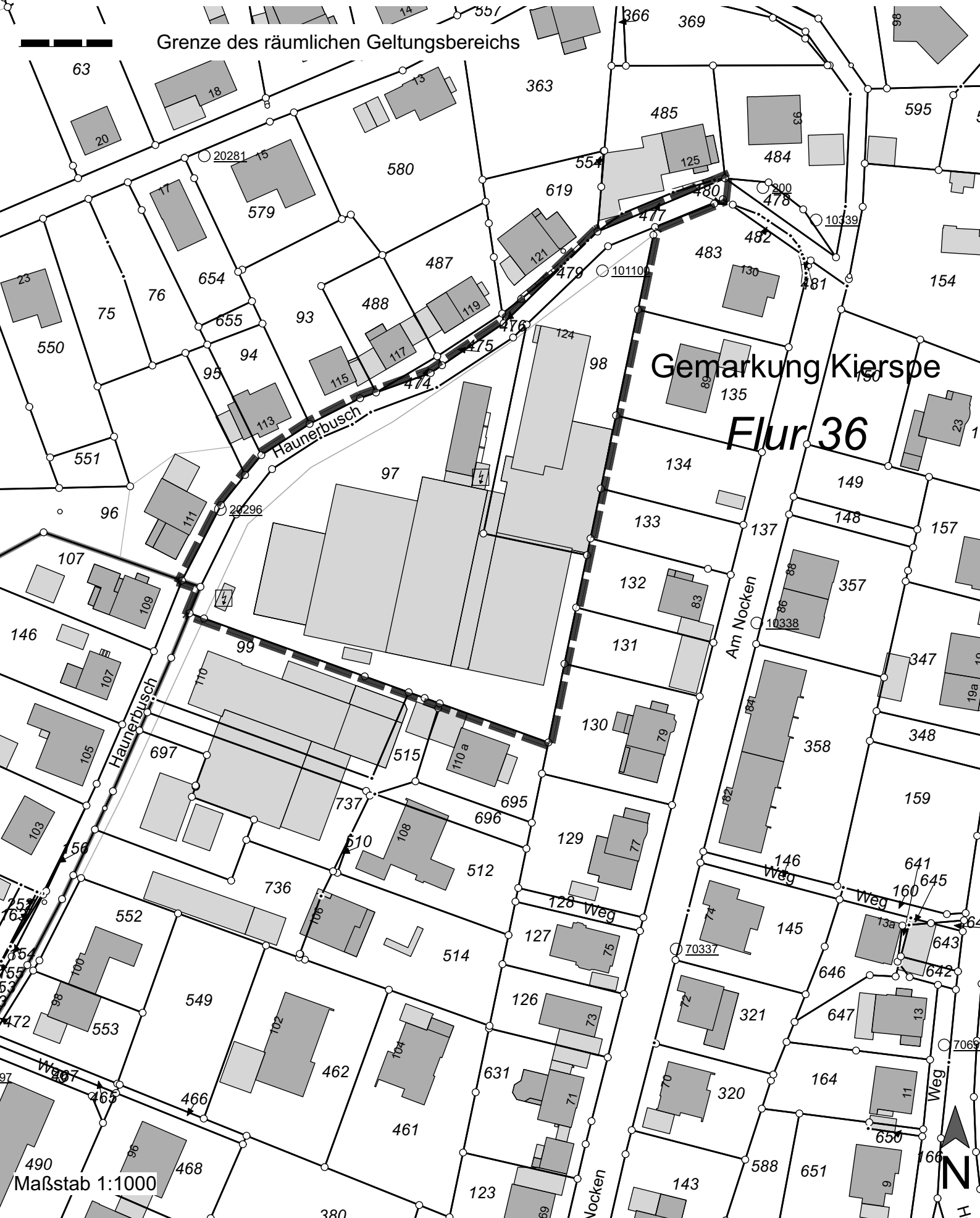
Olaf Stelse
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Wohnanlage Haunerbusch" Stadt Kierspe



Gemarkung Kierspe, Flur 36, Flurstücke 97, 98, 479 (tlws.)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Gemarkung Kierspe
Flur 36

Maßstab 1:1000



**Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes
Ratsmitglied**

Das Mitglied des Rates der Stadt Kierspe, Herr Jan Nicolaus Brück, hat seinen Verzicht gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Wirkung zum 15.02.2023 erklärt. Gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der CDU

**Frau Eva Schriever, wohnhaft in 58566 Kierspe,
Jubachweg 3,**

ab dem 22.02.2023 in den Rat der Stadt Kierspe nachrückt.

Frau Schriever hat mit Erklärung vom 21.02.2023, eingegangen am 22.02.2023, das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann

- jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 27.02.2023

Olaf Stelse
Wahlleiter

EINLADUNG

Zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den **29. März 2023, um 19.30 Uhr**, in der Gaststätte Spelsberg, Großendrescheid 17, 58762 Altena,

lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft V Drescheid herzlich ein.

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl neuer Kassenprüfer
4. Verschiedenes

Der Plan über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdnutzung liegt in der Zeit

vom **29.03.2023 – 12.04.2023**

in der Gaststätte Spelsberg, Großendrescheid 17, 58762 Altena, zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen öffentlich aus. Einsprüche gegen den Plan können während dieser Zeit beim Jagdvorstand erhoben werden, der darüber entscheidet.

58762 Altena, 28.02.2023

JAGDGENOSSENSCHAFT V DRESCHIED
DER JAGDVORSTEHER - JOACHIM SPELSBERG



Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverein Evingsen-Springen e.V. mit Sitz in 58762 Altena, strebt die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbands (namentlich Wasserbeschaffungsverband Evingsen Springen – WBV Evingsen Springen) zur weiteren Versorgung seiner bisherigen Vereinsmitglieder im Ortsteil Evingsen mit Trink- und Brauchwasser über das bisherige Versorgungsnetz an.

Der Wasserbeschaffungsverein Evingsen-Springen e.V. wird vom Amtsgericht Iserlohn nicht mehr als Verein geführt. Daher ist eine Änderung der Organisationsform notwendig geworden.

Der zukünftige Wasserbeschaffungsverband Evingsen Springen wird als Nachfolger des Wasserbeschaffungsvereins Evingsen Springen e. V. sein Trink- und Brauchwasser wie bisher gemeinsam mit den Stadtwerken Altena direkt aus der Springer Quelle entnehmen. Das dort gewonnene Rohwasser wird aufbereitet und im Hochbehälter Springen gespeichert. Mit Hilfe von drei Schiebern wird dort das

Trink- und Brauchwasser in das bestehende Versorgungsnetz des zukünftigen Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen eingespeist und damit ca. 54 Hausanschlüsse und 7 Betriebe versorgt.

Für dieses Vorhaben hat der Wasserbeschaffungsverein Evingsen Springen e. V. gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) am 04.11.2019 ein Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beim Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde eingereicht.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Antrag auf Gründung eines Wasser- und Bodenverbands vom 10.10.2019
- Erläuterungsbericht mit allgemeinen Angaben zur beabsichtigten Organisationsänderung, wasserrechtlichen Erlaubnissen, Wassergewinnung, Speicherung und Verteilung sowie Wasseruntersuchungen und Darstellung der finanziellen Situation
- Mitgliederverzeichnis des bisherigen Wasserbeschaffungsvereins e. V., die zukünftige Mitglieder sein sollen und damit Beteiligte im Errichtungsverfahren sind,
- Angaben über das Versorgungsnetz,
- Vertrag über die Nutzung der Springer Quelle,
- Karte des zukünftigen Verbandsgebietes,
- Karte mit Versorgungsleitungen und Brunnen,
- Satzungsentwurf

Die Errichtungsunterlagen liegen gemäß § 14 Abs. 1 WVG in der Zeit vom **08.03.2023 bis einschließlich 07.04.2023** während der Dienststunden bei der Stadt Altena, 58762 Altena, Lüdenscheider Str. 25 – 27, Raum 0.10 (Erdgeschoss) und während der Dienststunden beim Märkischen Kreis, Heedfelder Str. 45, Raum 410, zur Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme ist ein Termin bei der Stadt Altena, Herrn Kisker (a.kisker@altena.de, 02352/209 270) oder Herrn Horn (n.horn@altena.de, 02351/209 349) oder beim Märkischen Kreis, Verbandsaufsicht und Untere Wasserbehörde, Herrn Sieg, (u.sieg@maerkischer-kreis.de, 02351/966 6419) zu vereinbaren.

Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Aufsichtsbehörde hat einen Beschluss der Beteiligten über die Errichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Evingsen Springen sowie über den Plan und die Satzung herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen.

Die Beteiligten werden daher mittels öffentlicher Bekanntmachung zum Verhandlungs-termin geladen.

Dieser Termin findet am

**Mittwoch, den 19. April 2023 um 19.00 Uhr,
im Saal der Gaststätte HUGO Inne Schledde,
Schledde 16, 58762 Altena,**

statt.

Gegenstand der Verhandlung wird sein:

- I. Feststellung der Personalien der Beteiligten, ihrer Vertreter und der sonstigen Anwesenden sowie Feststellung von Beteiligten, Nichtbeteiligten sowie Bevollmächtigten
- II. Vorstellung und Erläuterung des Errichtungsvorhabens durch den Antragssteller
- III. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- IV. Verfahrensanträge
- V. Verhandlung
- VI. Errichtungsbeschluss

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Anträge sowie Einwendungen seitens der Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Verhandlungstermin vorbringen sind. Zur effizienten Durchführung des Verhandlungstermins zeigt es sich an, Anträge und Einwendungen bereits vor dem Verhandlungstermin zu stellen bzw. zu erheben. Dies kann schriftlich an die Verbandsaufsicht oder die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, erfolgen.
2. Bevollmächtigte eine Vollmacht mit sich zu führen haben.
3. Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, so behandelt werden, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. bei fehlender Beschlussfähigkeit ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden kann, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefasst werden können.

Lüdenscheid, 28.02.2023

Märkischer Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Az.: 44.444-66.33.00-02

Im Auftrage

S i e g
Verwaltungsfachwirt

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.